

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erläßt aufgrund §§ 2 Abs. 1, 6, 7 und 8 des Bundesbaugesetzes (BBauG), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GVEL.S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

#### A) FESTSETZUNGEN

##### 1. Geltungsbereich

— = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

##### 2. Art der baulichen Nutzung

WR = Reines Wohngebiet gemäß § 3 Baunutzungsverordnung

WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung

##### 3. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Zahl der Vollgeschosse und der Geschoßflächenzahl.

GFZ = Geschoßflächenzahl

Baugebiet	Z
	— GFZ
	- Bauweise

Mindestgrundstücksgröße

Z = Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)  
z. B. II

— = Abgrenzung nach Art  
der baulichen Nutzung

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 750 m<sup>2</sup> festgesetzt.

##### 4. Bauweise

o = offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

 = nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

##### 5. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

Baugrenze



Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind nur ausnahmsweise zulässig.

##### 6. Öffentliche Verkehrsflächen

Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie



Öffentliche Verkehrsfläche, einschließlich der Fußwege



#### 7. Garagen und Stellplätze

- a) Garagen und Stellplätze können auf dem Baugrundstück sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.
- b) Die Länge der an Grundstücksgrenzen errichteten Garagewände darf das Höchstmaß von 6,50 m nicht überschreiten.
- c) Zu Straßenverkehrsflächen ist eine Abstandsfläche von mind. 5,50 m einzuhalten.
- d) Die Firsthöhe von Garagen, die ohne Grenzabstand errichtet werden, darf 3,50 m nicht überschreiten.
- e) Je Baugrundstück sind nur eine Einfahrt von max. 6,00 m Breite und über Terrain nur höchstens 5 Garagen oder Stellplätze zulässig. Weitere Garagen sind als Tiefgaragen anzurufen.

#### 8. Baugestaltung

Alle oberirdischen baulichen Anlagen erhalten Satteldächer.  
Die Gemeindeverordnung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Ein-  
friedungen und Vorgärten ist Inhalt dieses Bebauungsplanes.

↔ = Firstrichtung

#### 9. Landschafts- und Gartengestaltung

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach der Baufertigstellung gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

#### B) HINWEISE

- 1. —○— = bestehende Grundstücksgrenzen
- 2. —×— = Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen
- 3. —— = Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- 4. z.B. 1921 = Flurstücknummern
- 5. ■■■■■ = vorhandene Nebengebäude, die zur Durchführung der Planung bei weiterer baulicher Nutzung der Grundstücke abgebrochen werden müssen.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG wurde vom **19. Aug. 1985**  
bis **20. Sep. 1985** durchgeführt.

Garmisch-Partenkirchen, **23. Sep. 1985**



Neidlinger

1. Bürgermeister



MARKT

GARMISCH-PARTENKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 11 A. II

GEMARKUNG PARTENKIRCHEN

11. A. II

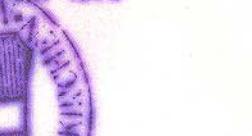
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom **05. Nov. 1985** bis **06. Dez. 1985** im Rathaus, Flur des Gemeindebauantzes (Schaukasten), öffentlich ausgelegt.

Garmisch-Partenkirchen, **10. Dez. 1985**



Neidlinger

1. Bürgermeister



Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Beschuß des Marktgemeinderates vom **13. März 1986** den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Garmisch-Partenkirchen, **13. März 1986**



Neidlinger

1. Bürgermeister



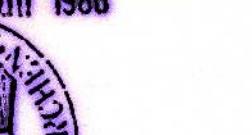
Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Entschließung vom **26. Mai 1986** Nr. **2324-462-1 - GAP-6-5186** gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Garmisch-Partenkirchen, **18. Juli 1986**



Neidlinger

1. Bürgermeister



Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am **08. Aug. 1986** ortsblich bekannt-  
gemacht; ab diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung im Rathaus,  
Zimmer 65 und 75 zu jedermann's Einsicht bereithalten und über den Inhalt  
auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG und des  
§ 155 a Abs. 1 und 3 BBauG wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan gemäß § 12 Satz 3 BBauG  
rechtsverbindlich.

Garmisch-Partenkirchen, **11. Aug. 1986**



Neidlinger

1. Bürgermeister



Die Bekanntmachung wurde am **26.05.86** von Oberbayern  
unterzeichnet mit R. Wörgl  
**Dr. Simon**  
Abteilungsdirektor

MARKT  
GARMISCH-PARTENKIRCHEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 11 A. II  
GEMARKUNG PARTENKIRCHEN

Pienfertiger  
Markt  
Garmisch-Partenkirchen, 27. 3. 1986  
Beauftragt **Him**  
erg. 16. 7. 1986

